|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.18 RRB 1904/1008 |
| Titel | Hoheitsrechte an der Sihl. |
| Datum | 07.07.1904 |
| P. | 373–377 |

[*p. 373*] A. In Sachen des staatsrechtlichen Prozesses zwischen den Kantonen Zürich und Zug betreffend das Elektrizitätswerk an der Sihl erklärte sich der zürcherische Regierungsrat mit Beschluß Nr. 521 vom 7. April 1904 damit einverstanden, daß das Elektrizitätswerk an der Sihl gegenüber dem Kanton Zug für sich und allfällige Rechtsnachfolger die Verpflichtung zur Bezahlung einer jährlichen Konzessionsgebühr von Fr. 3000 für die Benutzung des halben Sihlwassers auf der Strecke Grippbach-Waldhalde übernehme und zwar bis zum eventuellen Erlaß eines allgemeinen zugerischen Wasserrechtsgesetzes, nach dessen Inkrafttreten die in demselben enthaltenen Wasserzinsvorschriften zur Anwendung zu gelangen hätten.

B. Mit Eingabe vom 15. April 1904 brachte das Elektrizitätswerk an der Sihl zur Kenntnis, daß es unterm 8. April 1904 dem Regierungsrate des Kantons Zug gegenüber die vorstehende Erklärung abgegeben habe. Ebenso habe es die Verpflichtung übernommen, für die Benutzung des halben Sihlwassers bis Ende 1903 eine Pauschalsumme von Fr. 18,000 zu entrichten, zahlbar zu einem Drittel bei Perfektion des Vertrages im Jahre 1903 und zu je einem Sechstel am 1. Juli der Jahre 1904, 1905, 1906 und 1907. Endlich müsse die Gesellschaft der Genossenschaft «Zugerisches Sihlwerk» jährlich Fr. 1000 bezahlen.

Unter Hinweis auf diese neuen großen Lasten, welche das Werk habe übernehmen müssen, um einem eventuellen, geradezu perniziösen Ausgange des Hoheitsprozesses zwischen Zürich und Zug vorzubeugen, stellt die Gesellschaft das Gesuch um möglichste Verlängerung der Dauer der zürcherischen Konzession beziehungsweise der Rückkaufstermine mit bestimmten Rückkaufswerten.

Zur Begründung dieses Gesuches wird im wesentlichen folgendes vorgebracht:

1. Die neuen Lasten seien nicht voraussehbar gewesen; in Verbindung mit der durch das neue Wasserbaugesetz gebrachten Wasserzinserhöhung von zirka Fr. 4000 auf zirka Fr. 7000 belasten dieselben den Betriebskonto in außerordentlichem Maße.

2. Die Rückkaufs- und Heimfallsbestimmungen der zürcherischen Konzession für das Elektrizitätswerk an der Sihl seien ausnahmsweis harte. Es entspräche der Billigkeit, wenn das Werk nicht bloß der Nachteile des neuen Wasserbaugesetzes (Erhöhung des Wasserzinses), sondern auch der Vorteile (Dauer der Konzessionen bis auf 100 Jahre) teilhaftig würde.

Unter Hinweis auf eine im Laufe der konferenziellen Verhandlungen von der Baudirektion gemachte Anregung offeriert das Elektrizitätswerk als Gegenleistung für eine angemessene Milderung der Rückkaufsbestimmungen dem Kanton Zürich das Werk vor Eintritt des ersten Rückkaufstermines freihändig abzutreten, wenn wegen der Erstellung des Etzelwerkes der vorzeitige Erwerb notwendig würde, nach Maßgabe folgender Offerte:

«Die Aktiengesellschaft «Elektrizitätswerk an der Sihl» tritt ihre festen Anlagen, wie sie gegenwärtig beziehungsweise dannzumal bestehen, dem Kanton Zürich freihändig ab für eine Summe, welche, in Prozenten der Bausumme ausgedrückt, beträgt: bei Abtretung auf 1. Januar:

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 1909 | 1910 | 1911 | | 1912 | 1913 | 1914 | 1915 |
| 95% | 94% | 93% | | 92% | 91% | 90% | 89% |
| 1916 | 1917 | 1918 | 1919 | 1920 | 1921 - 30 | | 1931 - 40 |
| 88% | 87% | 86% | 84% | 82% | 80% | | 60% |

u. s. w. gemäß den Bestimmungen der bisherigen Konzession. // [*p. 374*]

Dabei hätte es die Meinung, daß ausgegangen würde von der Bausumme von Fr. 2,591,920.42 für den Stand der Anlage per 31. März 1903, wie sie aus Bericht und Rechnung über unser letztes Geschäftsjahr resultiert; für die seit dieser Zeit ausgeführten Erweiterungen wäre die Bausumme jeweilen um die dafür ausgelegten Beträge gemäß unserer Buchführung zu vermehren.»

Diese Bestimmung werde vorgeschlagen, um damit gleichzeitig jeden Zweifel und jede Differenz über die Höhe der anzurechnenden Bausumme zu beseitigen. Es sei hierbei zu beachten, daß bisher nicht nur gemäß den Bestimmungen der Konzession, sondern auch im Hinblick auf die früher angenommene, viel längere Dauer der Gesellschaft aus dem Prinzip einer soliden Geschäftsgebahrung durchaus nichts dem Baukonto zugewiesen worden sei, was nicht strenge dorthin gehöre, sondern daß im Gegenteil kleinere Erweiterungen, die gleichzeitig mit Umänderungen verbunden waren, jeweilen auf Betriebskosten genommen worden seien.

Eine Gutheißung des Gesuches und Annahme der Offerte des Elektrizitätswerkes an der Si hl hätte für den Kanton Zürich große Vorteile.

Einmal sei darauf hinzuweisen, daß der Kanton Zürich als dereinstiger Inhaber des Werkes an dem Zustandekommen des Vergleiches des Elektrizitätswerkes mit der Genossenschaft «Zugerisches Sihlwerk», sowie an der gütlichen Beilegung des staatsrechtlichen Konfliktes ein großes Interesse habe, da das Werk durch die Sicherstellung der Verhältnisse bedeutend gewinne. Aber auch im Hinblick auf ein Zustandekommen des Etzelwerkes sei es für den Kanton Zürich sehr vorteilhaft, wenn durch die Leistung des Elektrizitätswerkes an der Sihl über ein bedeutendes Stück zugerischen Gefälles an der Sihl in bestimmter, unanfechtbarer Weise bereits eine Vereinbarung getroffen sei.

Die Verlängerung der Dauer der zürcherischen Konzession liege auch deshalb im direkten Interesse des Kantons, weil der Kanton Zug dem Vernehmen nach nicht nur die Absicht habe, die zugerische Konzessionsdauer mit der zürcherischen zusammenfallen zu lassen, sondern auch die Konzession für die Benutzung des verbleibenden zugerischen Gefälles durch das Etzelwerk nur für die gleiche Dauer erteilen wolle.

Endlich müsse die durch die Annahme der Offerte erreichbare Klarlegung der Verhältnisse für den Fall der Erstellung des Etzelwerkes dem Kanton Zürich sehr erwünscht sein.

C. Mit Zuschrift vom 15. Juni 1904 bringt die Regierung des Kantons Zug zur Kenntnis, daß sie mit dem Elektrizitätswerk an der Sihl über den finanziellen Teil der Differenzen betreffend die Hoheitsrechte an der Sihl unter Vorbehalt der Ratifikation durch den Kantonsrat einen Vergleich abgeschlossen habe. Sie ersucht nunmehr um baldige Rückäußerung auf ihr Schreiben vom 5. Dezember 1903, mit welchem sie einen Vergleichsvorschlag in der Form eines Entwurfes für einen Kantonsratsbeschluß übermittelt hat.

Die Baudirektion berichtet:

1. Die Wünschbarkeit einer baldigen gütlichen Beilegung des staatsrechtlichen Konfliktes mit dem Kanton Zug ist vom Regierungsrat schon mehrfach ausgesprochen worden und bedarf daher keiner näheren Begründung mehr. Es genügt der Hinweis auf die ungünstigen Aussichten des Prozesses für den Kanton Zürich und das Elektrizitätswerk an der Sihl, sowie auf die Notwendigkeit einer baldigen Übereinkunft mit dem Kanton Zug betreffend das Etzelwerkprojekt.

Die finanzielle Seite des Streites, welche am meisten Schwierigkeiten bot, ist durch bedingte Vereinbarungen zwischen dem Elektrizitätswerk an der Sihl und dem Regierungsrat des Kantons Zug und zwischen ersterem und der Genossenschaft «Zugerisches Sihlwerk» bereinigt worden. Der Regierungsrat hat denselben mit Beschluß Nr. 521 vom 7. April 1904 bereits zugestimmt.

In Frage steht im wesentlichen nur noch die Dauer der beiderseitigen Konzessionen. Dazu kommen als neue Punkte das in diesem Zusammenhang zu behandelnde Gesuch des Elektrizitätswerkes an der Sihl um Milderung der Rückkaufsbestimmungen und die als Gegenleistung offerierte Verpflichtung des genannten Werkes zum freihändigen Verkauf der Anlagen für den Fall des Zustandekommens des Etzelwerkes.

2. Die in Kraft stehende zürcherische Konzession für das Elektrizitätswerk an der Sihl vom 10. März 1892 räumt

in Ziffer III dem Staat das Recht ein, vom 1. Januar 1921 an das Werk zu erwerben und zwar gegen Bezahlung folgender Vergütungen:

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| vom | 1. | Jan. | 1921 | bis | 31. | Dez. | 1930 | Zu | 80% | der | Anlagekosten, |
| “ | 1. | “ | 1931 | “ | 31. | “ | 1940 | “ | 60% | “ | “ |
| “ | 1. | “ | 1941 | “ | 31. | “ | 1950 | “ | 40% | “ | “ |
| “ | 1. | “ | 1951 | “ | 31. | “ | 1960 | “ | 20% | “ | “ |
| “ | 1. | “ | 1961 | an | stets | |  | zu | 10% | “ | “ |

Die Konzession ist nicht für eine bestimmte Zeit erteilt. Es gibt somit keinen Heimfall des Werkes an den Kanton, sondern wenn sich dieser in dessen Besitz setzen will, so hat er es zurückzukaufen gegen Zahlung der in vorstehender Skala genannten Entschädigung, welche vom Jahre 1961 an bei 10% der Anlagekosten stehen bleibt. Ziffer III Abs. 4 der Konzession macht jedoch u. a. den Vorbehalt, daß in dem Falle, als der Kanton Zürich auf dem Wege der Gesetzgebung für den Rückkauf günstigere (d. h. für den Kanton günstigere) Bedingungen aufstellen sollte, die Konzessionsinhaber verpflichtet seien, ihre Wasserwerksanlage nach diesen gesetzlichen Bestimmungen abzutreten. Nach dem Sinn dieser Bestimmung ist der Regierungsrat befugt, in Anwendung von § 32 Abs. 1 des Gesetzes betr. die Korrektion, den Unterhalt und die Benutzung der Gewässer vom 15. Dezember 1901 einen eigentlichen Heimfallstermin festzusetzen. Hiermit wird sich auch die Konzessionsinhaberin einverstanden erklären können, sofern der Heimfall erst mit Ende des Jahres 1980 erfolgen soll, wie dies nachfolgend beantragt wird, zumal ja auch die Wahrscheinlichkeit, daß der Kanton Zürich von dem Rückkaufsrecht keinen Gebrauch machen und den Ablauf der Konzession abwarten werde, sehr gering ist.

Bei der Festsetzung des Heimfallstermines fällt wesentlich ins Gewicht, daß der Kanton Zug die Dauer seiner Konzession derjenigen der zürcherischen anpassen will. Der Kanton Zürich hat nun aber in seiner Eigenschaft als künftiger Rechtsnachfolger des Elektrizitätswerkes an der Sihl ein Interesse daran, daß das Rechtsverhältnis zwischen dem Kanton Zug und dem Werke für möglichst lange Zeit bindend festgelegt werde. Um dies zu erreichen, muß er in erster Linie seine eigene Konzession für eine längere Dauer erteilen. Er kann dies um so unbedenklicher tun, als er ja, wie erwähnt, angesichts der raschen Degression der Rückkaufsentschädigungen den Heimfall ohnehin nicht abwarten wird. Es empfiehlt sich daher, Ziffer III der Konzession vom 10. März 1892 dahin abzuändern, daß die Konzession am 31. Dezember 1980 abläuft und mit diesem Zeitpunkt das Werk unentgeltlich dem Staate Zürich anheimfällt. Dies immerhin unter der Voraussetzung und Bedingung, daß der Kanton Zug seine Konzession nicht schon Ende 1960, sondern ebenfalls erst am 31. Dezember 1980 dahinfallen läßt,

3. Was nun das Gesuch des Elektrizitätswerkes an der Sihl um Milderung der Rückkaufsbestimmungen anbetrifft, so ist zuzugeben, daß die auf Grund des neuen Wassergesetzes vom 15. Dezember 1901 aufgestellten Konzessionsentwürfe in der Regel nicht so kurze Rückkaufstermine und dementsprechend auch nicht eine so rasche Degression der Rückkaufsentschädigung vorsehen, wie solche in der Konzession vom 10. März 1892 statuiert sind. Ebenso wenig kann bestritten werden, daß der zürcherische Wasserzins mit 1. Januar 1902 eine wesentliche Erhöhung erfahren hat und daß dem Elektrizitätswerk an der »Sihl infolge der Vergleiche mit dem Kanton Zug und der Genossenschaft «Zugerisches Sihlwerk» neue, wenn auch nicht gänzlich unerwartete Lasten erwachsen sind. Allein das Werk wird voraussichtlich trotz dieser Verhältnisse auch in Zukunft in der Lage sein, die nötigen Abschreibungen vorzunehmen und das Gesellschaftskapital angemessen zu verzinsen. Eine Milderung der Rückkaufsbestimmungen würde sich daher von diesem Gesichtspunkte aus nicht oder nur in bescheidenem Maße empfehlen.

Die Bewilligung einer Milderung der Rückkaufsbestimmungen und das Maß derselben hängt daher im wesentlichen von der Bedeutung der vom Elektrizitätswerk an der Sihl unterm 15. April 1904 gestellten Offerte ab. Nach letzterer ist das Werk bereit, als Gegenleistung für eine angemessene Abschwächung der Rückkaufsbestimmungen das Werk schon vor 1. Januar 1921 dem Kanton freihändig abzutreten, «wenn wegen der Erstellung des Etzel Werkes der vorzeitige Erwerb seitens des Kantons Zürich not- // [*p. 375*] wendig würde», und zwar zu den bereits oben erwähnten Konditionen. Diese Offerte ist sehr beachtenswert und sollte, wenn möglich, angenommen werden. Nach der in der Etzelwerkkommission herrschenden Ansicht ist nämlich aus verschiedenen Gründen (Konkurrenzverhältnisse, Beseitigung der Einsprache gegen die Ableitung der bei halbem Ausbau des Etzelwerkes erforderlichen Wassermenge, Ermöglichung des vollen Ausbaues des Etzelwerkes) der Erwerb des Elektrizitätswerkes an der Sihl durch das Etzelwerkunternehmen geradezu eine Notwendigkeit.

Da das Elektrizitätswerk in seiner Eingabe vom 15. April 1904 sich nicht darüber ausspricht, in welchem Maße es eine Milderung der Rückkaufsbestimmungen erwarte, ist die Baudirektion mit Herrn Dr. Haab, Präsident des Verwaltungsrates der Gesellschaft, in diesbezügliche Unterhandlungen eingetreten. Gestützt auf das Resultat der Besprechung hat hierauf Herr Dr. Haab im Namen der A. G. Elektrizitätswerk an der Sihl unterm 1. Juli 1904 folgende schriftliche Erklärung abgegeben:

«Unter der Voraussetzung, daß der Kantonsrat des Kantons Zug das zwischen uns und der zugerischen Regierung bezüglich des Wasserzinses getroffene Übereinkommen genehmigt und die Dauer der zugerischen Konzession derjenigen der zürcherischen anpaßt, sind wir damit einverstanden, daß die h. Regierung des Kantons Zürich die in der Konzession vom 15. Oktober 1892 festgelegten Rückkaufsbestimmungen dahin abändert, daß die sämtlichen Rückkaufstermine um sechs Jahre hinausgeschoben werden, so daß also der erste Rückkaufstermin statt auf den 31. Dezember 1920 auf den 31. Dezember 1926 verlegt und die übrigen Termine ebenfalls in diesem Verhältnisse erstreckt werden.»

Auf Grund einer näheren Prüfung der Angelegenheit ist die Baudirektion zu der Überzeugung gelangt, daß sich das Elektrizitätswerk an der Sihl auch mit einer Erstreckung der Rückkaufstermine um je 5 Jahre statt um 6 Jahre zufrieden geben dürfte. Werden nämlich die derzeitigen Baukosten zu rund Fr. 2,600,000 angenommen und deren Vermehrung außer acht gelassen, so folgt daraus, daß der Staat nach der geltenden Konzession das Werk am 1. Januar 1921 zu 80% dieser Summe, d. h. zu Fr. 2,080,000 erwerben könnte. Das Elektrizitätswerk müßte somit bis zum 31. Dezember 1920 die Summe von 520,000 (2,600,000 - 2,080,000) amortisieren. Bei einer Amortisationsdauer von rund 25 Jahren und einem Zinsfuß von 4% beträgt die jährlich bei Seite zu legende Summe Fr. 12,005.97; wird die Zahl der Jahre um 5, also von 25 auf 30 Jahre erhöht, so beträgt die jährliche Rente nur noch Fr. 8,915.03, also Fr. 3,090.90 oder ein volles Viertel weniger. Diese Erleichterung darf als genügende Gegenleistung für die Offerte des Elektrizitätswerkes, welche doch nur für den Fall des Zustandekommens des Etzelwerkes gilt, betrachtet werden.

In der nachstehenden Tabelle ist der Erwerb des Werkes nach Maßgabe der zurzeit geltenden Konzession verglichen mit dem Erwerb desselben gemäß der Offerte des Elektrizitätswerkes und der nach Antrag der Baudirektion abgeänderten Konzession.

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | | Entschädigung | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Termin | | gemäß Konzession vom 10. März 1892 | | | | | | gemäß Offerte des Elektrizitätswerkes und Antrag der Baudirektion | | | | | | Differenz | | | | | | | | | |
|  | | % der Baukosten | | Betrag | | | Betrag | | | | % der Baukosten | | | | Betrag | | | | | | % der Baukosten | |
| 1909 - 1920 | |  | | | | | | Verkehrswert  95 - 80  (Expropriation) | | | | | |  | | | gemäß Offerte des Elektrizitätswerkes  Fr. 2,470,000 im Jahre 1909 mit sukzess. Erniedrigung bis auf  Fr. 2,080.000 im  Jahre 1921, von da an gemäß den  Bestimmungen  der alten Konzession; dies alles nur für den Fall des Zustandekommens des Etzel-Werkes.  Andernfalls Expropriation mit Vergütung des Verkehrswertes. | | | | | | | |
| 1.I.1921-31.XII.1925 | | 80 | | | | | | 2,080,000 | | | | | |  | | |  | | | | | | | |
| 1.1. | | 1926 | | -31. | | XII. | 1930 | | | 80 | 2,080,000 | | 80 | 2,080,000 | | | 0 | |  | | 0 | |
| 1.1. | | 1931 | | -31. | | XII. | 1935 | | | 60 | 1,560,000 | | 80 | 2,080,000 | | | 20 | | + | | 520,000 | |
| 1.1. | | 1936 | | -31. | | XII. | 1940 | | | 60 | 1,560,000 | | 60 | 1,560,000 | | | 0 | |  | | 0 | |
| 1.1. | | 1941- | | -31. | | XII. | 1945 | | | 40 | 1,040,000 | | 60 | 1,560,000 | | | 20 | | + | | 520,000 | |
| 1.1. | | 1946 | | -31. | | XII. | 1950 | | | 40 | 1,040,000 | | 40 | 1,040,000 | | | 0 | |  | | 0 | |
| 1.1. | | 1951 | | -31. | | XII. | 1955 | | | 20 | 520,000 | | 40 | 1,040,000 | | | 20 | | + | | 520,000 | |
| 1.1. | | 1956- | | -31. | | XII. | 1960 | | | 20 | 520,000 | | 20 | 520,000 | | | 0 | |  | | 0 | |
| 1.1. | | 1961- | | -31. | | XII. | 1965 | | | 10 | 260,000 | | 20 | 520,000 | | | 10 | | + | | 260,000 | |
| 1.1. | | 1966- | | -31. | | XII. | 1970 | | | 10 | 260,000 | | 15 | 390,000 | | | 5 | | + | | 130,000 | |
| 1.1. | | 1971 | | -31. | | XII. | 1980 | | | 10 | 260,000 | | 10 | 260,000 | | | 0 | |  | | 0 | |
| 1.1. | | 1981 | | -31. | | XII. | 1990 | | | 10 | 260,000 | | - | Heimfall | | | 10 | | - | | 260,000 | |
| 1.1. | | 1991 | |  | |  |  | | | 10 | 260,000 | | - | - | | | 10 | | - | | 260,000 | |

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. An den Regierungsrat des Kantons Zug wird geschrieben:

In Sachen der Vergleichsunterhandlungen zwischen Euch und uns betreffend die Abgrenzung der beiderseitigen Hoheitsrechte über die Sihl haben wir Euch mit Zuschriften vom 23. Oktober 1902 und 16. Juli 1903 mitgeteilt, daß wir dem Art. 9 des zwischen dem Elektrizitätswerk an der Sihl und dem «Zugerischen Sihlwerk» abgeschlossenen Vergleiches vom 9. Juni 1902 die Genehmigung nicht erteilen können. Mit Schreiben vom 5. Dezember 1903 habt Ihr uns sodann geantwortet, daß Ihr mit uns gefunden habet, es seien die beiden Gesellschaften zu weit gegangen, als sie in ihrem Vergleiche dem Kanton Zug Rückkaufsrechte an den auf zürcherischem Gebiete befindlichen Anlagen des Elektrizitätswerkes an der Sihl glaubten einräumen zu sollen. Dagegen wahre der genannte Vergleichsentwurf Eures Erachtens die Interessen des Kantons Zug in Bezug auf die Höhe der Konzessionsgebühren, den Zeitpunkt, von welchem an diese zu entrichten seien, und die Steuerhoheit zu wenig. Auch habe an die Stelle des Rückkaufsrechtes die Beschränkung der Konzession auf eine bestimmte Zeitdauer zu treten. Ihr habt uns zugleich den Entwurf zu einem Kantonsratsbeschlusse zugestellt, in welchem Eure Forderungen enthalten sind, und uns um Rückäußerung zu demselben ersucht.

Wir haben diesen Entwurf dem Elektrizitätswerk an der Sihl zur Kenntnis gebracht und dasselbe veranlaßt, mit Euch wegen der Differenzen betreffend die Konzessionsgebühren in direkte Unterhandlungen zu treten.

Nachdem diese nunmehr laut Mitteilung des Elektrizitätswerkes an der Sihl, welche Ihr mit Zuschrift vom 14. Juni 1904 bestätigt, unter Ratifikationsvorbehalt eine gütliche Erledigung gefunden haben, gestatten wir uns, unsere Stellungnahme zu Eurem Vergleichsentwurfe näher darzulegen.

Wir sind im allgemeinen mit Eurem Entwurfe vom 5. Dezember 1903 zu einem Kantonsratsbeschlusse einverstanden, und müssen nur um die nachstehenden Abänderungen und Ergänzungen desselben ersuchen.

1. Zum Titel, In Wirklichkeit handelt es sich nicht um eine Übertragung der dem «Zugerischen Sihlwerk» erteilten Konzession an das Elektrizitätswerk an der Sihl, sondern um die Erteilung der zugerischen Konzession für das Elektrizitätswerk an der Sihl mit gleichzeitiger Aufhebung der an die Genossenschaft «Zugerisches Sihlwerk» erteilten Konzession, da die dem «Zugerischen Sihlwerk» konzedierte Wasserwerksanlage mit der Bewilligung des Elektrizitätswerkes an der Sihl unmöglich wird. Wir ersuchen Euch um entsprechende Änderung des Titels und um förmliche Aufhebung der Konzession vom 4. Februar 1897. Sollte die Genossenschaft «Zugerisches Sihlwerk» dazu gelangen, die Wasserkraft der ganzen oder der halben Sihl auf der Strecke von der Waldhalde an abwärts ausnutzen zu wollen, so hat sie dafür ein neues Projekt einzureichen und zwar nicht nur bei Euch, sondern auch bei unserer Behörde. Die Konzession vom 4. Februar 1897 habt Ihr zwar auch ohne unser Einverständnis erteilt. Allein dieselbe war deshalb auch praktisch bedeutungslos, da eine Erstellung der projektierten Anlage nicht hätte erfolgen können, bevor der Kanton Zürich ebenfalls eine Konzession erteilt gehabt hätte.

2. Mit § 1 sind wir materiell einverstanden. Nur dürfte dessen Fassung entsprechend den vorstehenden Ausführungen etwas abgeändert werden.

3. Gegen die §§ 2 - 7 haben wir nichts einzuwenden.

4. Mit Abs. 1 von § 8 sind wir einverstanden. // [*p. 376*]

Dagegen ersuchen wir Euch, in Abs. 2 als Endtermin der Konzession statt 31. Dezember 1960 den 31. Dezember 1980 zu bezeichnen.

Wie Euch bekannt sein wird, ist die zürcherische Konzession vom 10. März 1892 nicht für eine bestimmte Zeitdauer erteilt, sondern der Kanton behält sich in Ziffer III lediglich vor, das Werk vom 1. Januar 1921 an um 80%, von 1931 an um 60%, von 1941 an um 40%, von 1951 an um 20% und von 1961 an zu 10% der Anlagekosten zu erwerben. In derselben Ziffer wird bestimmt, daß wenn der Kanton Zürich auf dem Wege der Gesetzgebung dazu komme, «für den Rückkauf günstigere (d. h. für den Kanton günstigere) Bedingungen aufzustellen,» die Konzessionsinhaberin verpflichtet sei, ihre Anlage nach diesen gesetzlichen Bestimmungen abzutreten.

Unser neues Wasserbaugesetz vom 15. Dezember 1901 schreibt nun in § 32, Abs. 1 vor, daß neue Wasserrechtskonzessionen für höchstens 100 Jahre erteilt werden. Gemäß der soeben zitierten Konzessionsbestimmung hat diese Vorschrift auch auf das Elektrizitätswerk an der Sihl Anwendung zu linden in dem Sinne, daß deren Konzession nur bis zu einem ganz bestimmten Zeitpunkte, und zwar bis spätestens den 10. März 1992 in Kraft bestehen soll.

Wir haben nun heute beschlossen, die Konzession vom

10. März 1892 dahin abzuändern, daß sie nicht mehr auf unbestimmte Zeit erteilt sei, sondern am 31. Dezember 1980 dahinfalle. Gleichzeitig haben wir mit Rücksicht darauf, daß die Rückkaufsbestimmungen der Konzession vom 10. März 1892 ausnahmsweise strenge sind, und im Hinblick auf die gesetzliche Erhöhung des zürcherischen Wasserzinses und die neuen Abgaben und Entschädigungen, welche das Werk an den Kanton Zug und das «Zugerische Sihlwerk» zu zahlen hat, die Rückkaufstermine etwas erstreckt, sodaß der Kanton Zürich das Werk erwerben kann:

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| vom | 1. | Jan. | 1926 - 31. | Dez. | 1935 | Zu | 80% | der | Aulagekosten |
| “ | 1. | “ | 1936 - 31. | “ | 1945 | “ | 60% | “ | “ |
| “ | 1. | “ | 1946 - 31. | “ | 1955 | “ | 40% | “ | “ |
| “ | 1. | “ | 1956 - 31. | “ | 1965 | “ | 20% | “ | “ |
| “ | 1. | “ | 1966 - 31. | “ | 1970 | “ | 15% | “ | “ |
| “ | 1. | “ | 1971 - 31. | “ | 1980 | “ | 10% | “ | “ |

Das Werk wird also am 1. Januar 1981 dem Kanton Zürich ohne Entschädigung heimfallen.

Da jedoch die Dauer der Konzessionen beider Kantone dieselbe sein sollte, haben wir die vorstehenden Konzessionsabänderungen an die Voraussetzung geknüpft, daß der Kanton Zug seine Bewilligung ebenfalls bis 31. Dezember 1980 erstrecke. Wir dürfen wohl erwarten, daß Ihr in Würdigung der vorliegenden besondern Verhältnisse Euch hierzu verstehen werdet, umsomehr, als ja gemäß § 9, Abs. 2 des Entwurfes allgemein verbindliche Gesetzesvorschriften des Kantons Zug betreffend den Wasserzins auch für das Elektrizitätswerk an der Sihl gelten sollen.

Eine Ablehnung Eurerseits würde die Einigung über die Konzessionsgebühr hinfällig machen und damit auch die gütliche Erledigung des Prozesses sehr in Frage stellen.

5. Dem § 9 bitten wir, entsprechend Euren Vereinbarungen mit dem Elektrizitätswerk an der Sihl ungefähr folgende Fassung zu geben:

«Das Elektrizitätswerk an der Sihl bezahlt dem Kanton Zug für die Zeitdauer von der Inbetriebsetzung des Werkes an bis zum 31. Dezember 1903 eine einmalige Konzessionsgebühr von Fr. 18,000 laut besonderem Übereinkommen.

Vom 1. Januar 1904 an bezahlt das Elektrizitätswerk an der Sihl dem Kanton Zug eine jährliche Konzessionsgebühr von Fr. 3000, erstmalig zahlbar am 31. Dezember 1904, womit auch …» etc.

Den Abs. 2 ersuchen wir folgendermaßen abzuändern: «Sollte der Kanton Zug in der Folge allgemein verbindliche Gesetzesbestimmungen erlassen, nach welchen das Elektrizitätswerk an der Sihl eine höhere jährliche Konzessionsgebühr als Fr. 3000 zu bezahlen hätte, so hat dasselbe diese neue Gebühr zu entrichten.»

6. Bei § 10 dürfte das Datum Eurer Klage ans Bundesgericht (20. August 1898) eingefügt werden.

Unter der Voraussetzung, daß Ihr unseren materiellen Abänderungsbegehren zustimmt, erklären wir uns mit dem Vergleiche einverstanden und sind bereit, die Hälfte der Gerichtskosten zu übernehmen. Hierbei müssen wir uns immerhin für andere Fälle den Rechtsstandpunkt vorbehalten, daß unmöglich die privaten Uferanstößer an der Sihl als solche ausschließliche private Wasserbenutzungsrechte an der Sihl besitzen können und der Staat daneben doch noch das Wasserrechtsregal für sich in Anspruch zu nehmen berechtigt ist.

Wir schlagen Euch vor, daß in einer Konferenz der beiderseitigen Abordnungen, eventuell unter Zuziehung von Vertretern der interessierten privaten Gesellschaften, der Vergleich bereinigt und abgeschlossen werde. Da Herr Bundesrichter Dr. Lienhard krank ist, dürfte auf die Leitung der Konferenz durch einen Abgeordneten des Bundesgerichtes verzichtet werden.

Als unsere Delegierten bezeichnen wir die Herren Regierungsräte Kern, Bleuler-Hüni und Ernst,

Wir erlauben uns zugleich vorzuschlagen, daß die Konferenz Dienstag den 19. Juli, vormittags 11 Uhr in Zug stattfinde. Die Bezeichnung des Konferenzlokales überlassen wir Euch.

Nach Abschluß des Vergleiches dürften die beiderseitigen Abordnungen eine Konferenz betreffend die Stellungnahme des Kantons Zug zum Etzelwerkprojekt abhalten.

Wir sehen Eurer Rückäußerung entgegen und benutzen diesen Anlaß etc.

II. An die A. G. Elektrizitätswerk an der Sihl (Präsident: Herr Dr. O. Haab) wird geschrieben:

Mit Zuschrift vom 15. April 1904 haben Sie unter Bezugnahme auf unsern Beschluß vom 7. April 1904 und auf konferenzielle Besprechungen mit dem Direktor der öffentlichen Bauten das Gesuch gestellt, es möchten mit Rücksicht auf die Erhöhung des zürcherischen Wasserzinses und auf die Lasten, welche das Elektrizitätswerk an der Sihl gemäß den Abkommen mit dem Kanton Zug und der Genossenschaft «Zugerisches Sihlwerk» übernehmen müsse, die Rückkaufsbestimmungen der Konzession vom 10. März 1892 möglichst gemildert werden.

Als Gegenleistung offerieren Sie uns die Übernahme der Verpflichtung, für den Fall, daß wegen der Erstellung des Etzelwerkes der vorzeitige Erwerb Ihres Werkes seitens des Kantons Zürich notwendig würde, Ihre festen Anlagen, wie sie gegenwärtig beziehungsweise dannzumal bestehen, dem Kanton Zürich vom 1. Januar 1909 an freihändig abzutreten für eine Summe, welche, in Prozenten der dannzumaligen Bausumme ausgedrückt, beträgt: bei Abtretung auf 1. Januar:

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 1909: | 95 | % |  | 1916: | 88 | % |
| 1910: | 94 | % |  | 1917: | 87 | % |
| 1911: | 93 | % |  | 1918: | 86 | % |
| 1912: | 92 | % |  | 1919: | 84 | % |
| 1913: | 91 | % |  | 1920: | 82 | % |
| 1914: | 90 | % | 1921-30: | | 80 | % |
| 1915: | 89 | % | 1931-40: | | 60 | % |

und so weiter gemäß den Bestimmungen der bisherigen Konzession. Dabei hätte es die Meinung, daß ausgegangen würde von der Bausumme von Fr. 2,591,920.42 für den Stand der Anlage per 31. März 1903, wie sie aus Bericht und Rechnung über das Geschäftsjahr 1902/3 resultiere; für die seit dieser Zeit ausgeführten Erweiterungen wäre die Bausumme jeweilen um die dafür ausgelegten Beträge zu vermehren.

Wenn wir auch anerkennen, daß Ihnen in letzter Zeit aus den namhaft gemachten Gründen wesentliche neue Lasten erwachsen sind, so haben wir doch die Überzeugung, daß Sie in der Lage wären, dieselben ohne Verzicht auf eine richtige Amortisation und auf angemessene Verzinsung des Gesellschaftskapitals zu ertragen. Wenn wir dennoch zu einer Milderung der Rückkaufsbestimmungen bereit sind, so geschieht dies lediglich mit Rücksicht auf Ihre Offerte betreffend freihändigen Verkauf des Werkes zu einer festen Summe für den Fall, als dies uns wegen der Erstellung des Etzelwerkes tunlich erscheinen sollte.

Wir sind bereit, die Konzession vom 10. März 1892 in erster Linie dahin abzuändern, daß dieselbe bis zum 31. Dezember 1980 erteilt sein soll, jedoch in der Meinung, daß das Werk mit diesem Termine unentgeltlich dem Kanton Zürich anheimfalle. Wir nehmen an, daß Sie hiermit einverstanden sein werden, zumal ja die Wahrscheinlichkeit, daß der Kanton von seinem Rückkaufsrecht keinen Gebrauch machen, sondern den Heimfall abwarten werde, sehr gering ist. Den Kanton Zug haben wir, wie Sie beiliegender Kopie entnehmen können, um Erstreckung seiner Bewilligung bis 31. Dezember 1980 ersucht. // [*p. 377*]

Was die Verlängerung der einzelnen Rückkaufstermine betrifft, so erklären wir uns unter ewelcher Einschränkung der vorläufigen Abmachung zwischen der Baudirektion und Ihnen vom 30. Juni 1904 bereit, die Termine um je fünf Jahre zu erstrecken und dementsprechend der Ziffer III Abs. 1 und 2 der Konzession vom 10. März 1892 folgende Fassung zu geben:

«Die kraft dieser Konzession ausgeführte Wasserwerksanlage ist bis Ende des Jahres 1925 unbeschränktes Eigentum der heutigen Konzessionsinhaber oder ihrer Rechtsnachfolger. Sollten während dieses Zeitraumes Gründe der öffentlichen Wohlfahrt die Erwerbung der Anlage für den Staat wünschbar machen und eine gütliche Verständigung über die Abtretung nicht erfolgen, so findet dieselbe nach Maßgabe des Gesetzes betreffend die Abtretung von Privatrechten statt.

Nach dem Jahre 1925 hat der Staat das Recht, diese Wasserwerksanlage jederzeit zurückzuerwerben, wobei je nach dem Zeitpunkte der Abtretung folgende Vergütung zu leisten ist:

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| vom | 1. | Jan. | 1926 | bis | 31. | Dez. | 1935 | 80% | der | Anlagekosten, |
| “ | 1. | “ | 1936 | “ | 31. | “ | 1945 | 60% | “ | “ |
| “ | 1. | “ | 1946 | “ | 31. | “ | 1955 | 40% | “ | “ |
| “ | 1. | “ | 1956 | “ | 31. | “ | 1965 | 20% | “ | “ |
| “ | 1. | “ | 1966 | “ | 31. | “ | 1970 | 15% | “ | “ |
| “ | 1. | “ | 1971 | “ | 31. | “ | 1980 | 10% | “ | “ |

Eine Aufnahme Ihrer eventuellen Verpflichtung zur freihändigen Abtretung des Werkes in die Konzession halten wir nicht für nötig.

Wir glauben mit dieser Konzessionsänderung, welche eine Reduktion derjenigen Summe, welche Sie jährlich behufs richtiger Amortisation bei Seite legen müssen, um über Fr. 3000 zur Folge hat, ein genügendes Äquivalent für Ihre Offerte zu bieten, welche eben nur für den Fall des Zustandekommens des Etzelwerkes gilt.

Da die Offerte der Maschinenfabrik Örlikon betreffend Abtretung des gesamten Etzelwerkes gemäß einem zwischen dem Regierungsrat, dem Stadtrat Zürich und der Maschinenfabrik Örlikon getroffenen Übereinkommen eventuell als der Stadt Zürich gestellt betrachtet wird, und da ferner die Möglichkeit besteht, daß das Etzelwerk durch ein Konsortium ausgeführt werde, ersuchen wir Sie, Ihre Offerte in der Weise zu erweitern, beziehungsweise zu präzisieren, daß Sie uns das Recht einräumen, unseren eventuellen Anspruch auf Abtretung des Elektrizitätswerkes an der Sihl zu dem vereinbarten Preise an einen Dritten abzutreten.

Im Interesse einer klaren Situation wünschen wir ferner Ihrerseits die Zusicherung, daß Sie uns alljährlich spätestens drei Monate nach Abschluß der Jahresrechnung eine Aufstellung der neu hinzugekommenen Baukosten zustellen, welche sodann gemäß Ziffer III, Absatz 3 der Konzession von der Baudirektion zu prüfen ist. Wir nehmen an, daß der freihändige Rückkauf sich auf dieselben Objekte erstreckt, wie der Rückkauf und der Heimfall (Ziffer III, Absatz 3 der Konzession).

Da die Konferenz zwischen den Abordnungen der beiden Regierungen am 19. Juli stattfinden soll, wollen Sie uns gefälligst bis spätestens den 16. Juli mitteilen, ob Sie mit unseren Abschlägen einverstanden sind.

III. Mitteilung an die Baudirektion für sich und zu Handen der Etzelwerkkommission.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/24.03.2017*]